



Amtsgericht Meschede

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20.05.2025, 14:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 106, Steinstr. 35, 59872 Meschede

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Oberkirchen, Blatt 811,

BV Ifd. Nr. 1

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 46, Flurstück 237/164, Gebäude-Freifläche, Lennestraße 6, Größe: 289 m²

Grundbuch von Oberkirchen, Blatt 811,

BV Ifd. Nr. 2

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 46, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Winterberger Straße , Größe: 2.253 m²

Grundbuch von Oberkirchen, Blatt 811,

BV Ifd. Nr. 32

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 46, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Winterberger Straße , Größe: 837 m²

Grundbuch von Oberkirchen, Blatt 811,

BV Ifd. Nr. 33

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 46, Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Westfeld, Größe: 24 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich auf den Grundstücken zwei Wohnhäuser und ein Wirtschaftsgebäude. Das 1958 erbaute Wohnhaus (360 qm Wohnnutzfläche) gliedert sich in drei Teilbereiche, sodass es als Dreifamilienhaus nutzbar wäre.

Das Einfamilienhaus (Bj. 1845) umfasst 68 qm Wohnfläche.

Für das Wirtschaftsgebäude liegt eine Abbruchgenehmigung vor.

Wegen des Überbaus bezüglich der Flurstücke 180 und 280 (lfd. Nr. 2 und 32) nur eine Gesamtversteigerung wirtschaftlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

598.690,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oberkirchen Blatt 811, lfd. Nr. 33 190,00 €
- Gemarkung Oberkirchen Blatt 811, lfd. Nr. 1 165.000,00 €
- Gemarkung Oberkirchen Blatt 811, lfd. Nr. 2 405.000,00 €
- Gemarkung Oberkirchen Blatt 811, lfd. Nr. 32 28.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.